

§ 4 GravMstrV — Meisterprüfungsprojekt

Graveurmeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Prüfling hat ein Meisterprüfungsprojekt durchzuführen, das einem Kundenauftrag entspricht. Die auftragsbezogenen Kundenanforderungen werden vom Meisterprüfungsausschuss festgelegt.

Vorschläge des Prüflings für den Kundenauftrag sollen berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage erarbeitet der Prüfling ein Umsetzungskonzept, einschließlich einer Zeit- und Materialbedarfsplanung. Dieses hat er vor der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts dem Meisterprüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Der Meisterprüfungsausschuss prüft, ob das Umsetzungskonzept den auftragsbezogenen Kundenanforderungen entspricht.

(2) Das Meisterprüfungsprojekt besteht aus Planungs-, Durchführungs- und Dokumentationsarbeiten.

(3) Als Meisterprüfungsprojekt ist ein Gebrauchs-, Zier- oder Kunstgegenstand oder ein Werkzeug aus Edel- oder Unedelmetall

a) mit mindestens drei verschiedenen Flachgraviertechniken oder

b) als Reliefgravierarbeit

zu entwerfen, eine Werkstattzeichnung mit dazugehörenden Plänen sowie einen Arbeitsplan zu erstellen, die Arbeiten zu kalkulieren und durchzuführen sowie eine Dokumentation zu erstellen.

(4) Die Entwurfs-, Planungs-, Kalkulations- und Dokumentationsunterlagen werden mit 40 vom Hundert und die durchgeführten Arbeiten mit 60 vom Hundert gewichtet.

Zitiervorschlag: § 4 GravMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GravMstrV/4>